

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/9/30 B454/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z6

B-VG Art15 Abs1

StGG Art5

Vlbg GVG §5 Abs2 litb

Vlbg GVG §5 Abs2 litc

Vlbg GVG §18 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs von einem ausländischen Verkäufer aufgrund der hohen Quote ausländischer Grundbesitzer und eines inländischen Kaufinteressenten; keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die Regelung der Auswirkungen der Nichtgenehmigung eines Rechtsgeschäftes durch das Land

Rechtssatz

Die Verweigerung der Zustimmung zur beabsichtigten Eigentumsübertragung an einen deutschen Staatsbürger gemäß §5 Abs2 litb und litc Vlbg GVG wird vom Verfassungsgerichtshof (VfSlg. 10271/1984, 11689/1988) als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet.

Ausgehend von den - unwidersprochen gebliebenen - Ausführungen des angefochtenen Bescheides, wonach in der Gemeinde Mittelberg ein sehr hoher Anteil des Grundvermögens im ausländischen Besitz ist, ist es jedenfalls nicht denkunmöglich, wenn die belangte Behörde von einer drohenden Überfremdung durch Ausländer ausgegangen ist und auf dem Boden des §5 Abs2 litb und litc Vlbg GVG der beabsichtigten Eigentumsübertragung die Zustimmung verweigert hat.

Es trifft zwar zu, daß keine weitere Überfremdung erfolgt, wenn wie im vorliegenden Fall bereits der Verkäufer ein Ausländer ist. Dem Sinn des Grundverkehrsgesetzes entspricht es aber, den Verkauf eines österreichischen Grundstückes an einen Ausländer auch unter den hier gegebenen Voraussetzungen zu unterbinden, also auch dann, wenn sich das Grundstück bereits im Eigentum eines Ausländer befindet (VfSlg. 7448/1974); in diesem Fall besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß das Grundstück bei einer Veräußerungsabsicht des ausländischen Eigentümers an einen inländischen Eigentümer übergeht.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelung über die Auswirkungen der Nichtgenehmigung eines Rechtsgeschäftes, das die Übertragung des Eigentums an einem dem Grundverkehrsgesetz unterliegenden Grundstück zum Gegenstand hat, in seiner ständigen Rechtsprechung als Regelung im Rahmen der nach Art15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fallenden Angelegenheiten des Grundverkehrsrechtes für unbedenklich erachtet (hier: zu §18 Abs1 Vlbg GVG) (VfSlg. 7538/1975, 7539/1975, 7707/1975, 8309/1978).

Entscheidungstexte

- B 454/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1991 B 454/91

Schlagworte

Ausländergrunderwerb, Überfremdung, Grundverkehrsrecht, Ausländergrunderwerb Kompetenz, Grundverkehrsrecht Kompetenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B454.1991

Dokumentnummer

JFR_10089070_91B00454_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at